I. Infrastruktur-Zukunftsgesetz

Wir werden alle wichtigen Infrastrukturvorhaben schneller bauen. Dafür werden wir am 17. Dezember 2025 einen ambitionierten Gesetzentwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes im Kabinett beschließen sowie weitere essentielle Beschleunigungsregelungen auf den Weg bringen. Geregelt wird unter anderem im Infrastruktur-Zukunftsgesetz:

Alle Vorhaben zur Engpassbeseitigung bei den Bundesverkehrswegen, alle Schienenvorhaben, Vorhaben zum Neubau von Bundesautobahnen sowie zum vierstreifigen Neubau von Bundesstraßen, alle laufenden und fest disponierten Bundeswasserstraßen-Vorhaben, Ersatzneubauten von Brücken sowie den Neu- und Ausbau von dringend benötigten LKW-Parkplätzen werden wir bei Abwägungsentscheidungen prioritär behandeln. Dafür stellen wir sie in das überragende öffentliche Interesse. Auch für Straßenneubauvorhaben, welche im Bundesverkehrswegeplan im weiteren Bedarf mit Planrecht kategorisiert sind, gilt dies, soweit sie von militärischer Relevanz sind. Wir werden die Öffentliche Sicherheit als eigenständigen Abwägungsbelang für ausgewählte Projekte der Straße, Schiene und Wasserstraße verankern. Militärisch relevante Infrastrukturvorhaben erhalten einen Schutzgütervorrang.

Künftig gilt für das Verwaltungsverfahren „digital only“ mit einem einheitlichen Digitalisierungsmaßstab für die Beteiligungsprozesse in Zulassungs- und Einwendungsverfahren. Für Härtefälle sehen wir bürokratiearme alternative Zugangsmöglichkeiten vor.

Wie bereits für die Schienenwege geschehen, standardisieren wir den Artenschutz bundesweit für die Planung, den Bau und den Betrieb von Wasserstraße und Straßen und erreichen weitergehende Beschleunigung, höhere Rechtssicherheit und ein einheitliches Naturschutzniveau. Die Regelung erfolgt im Naturflächenbedarfsgesetz, das bis spätestens 28. Februar 2026 als Entwurf vorgelegt wird.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn durch eine vorläufige Anordnung für die Schiene, Straße und Wasserstraße wird wieder praxistauglich ausgestaltet, das Erfordernis der Reversibilität entfällt.

Zur Flexibilisierung und Reduktion von Verfahrensstufen und Doppelprüfungen wird die Raumverträglichkeitsprüfung für Vorhaben der Bundesfernstraße, der Bundeswasserstraße und für Schienenwege des Bundes abgeschafft, ebenso für Pumpspeicherkraftwerke. Dies gilt nur, soweit das jeweilige Land nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht. Das Linienbestimmungsverfahren bei Bundesfernstraßen wird als nichtförmliche interne Abstimmung zwischen Bund und Vorhabenträgern ohne formalisierte Umweltverträglichkeitsprüfung ausgestaltet.

Für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft bei der Umsetzung von Infrastrukturvorhaben regeln wir im Infrastruktur-Zukunftsgesetz, dass die Optionen Ausgleich, Ersatz und Ersatzgeldzahlung für Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse gleichrangig zur Verfügung stehen. Die Vorhabenträger der Bundesvorhaben können ihre Kompensationsverpflichtung durch Zahlung an das BMUKN oder eine von dem BMUKN zu bestimmende Stelle erfüllen. Eine den Beschleunigungseffekt angemessen abbildende Erhöhung des Ersatzgeldes wird durch eine Anpassung der Bundeskompensationsverordnung im Rahmen des Naturflächenbedarfsgesetzes bis spätestens 28. Februar 2026 geregelt.

Im nächsten Schritt erweitern wir im Naturflächenbedarfsgesetz zur Erleichterung der Planung und Ausführung des Infrastrukturausbaus – auch für vorgezogene – großflächige Kompensationsmaßnahmen den Suchraum über den derzeit gesetzlich definierten Naturraum hinaus. Gleichzeitig erfolgt die Anerkennung von Maßnahmen, die der Umsetzung der europäischen Verordnung zur Wiederherstellung der Natur dienen, als Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen.

Alle Elektrifizierungen von Bahnstrecken mit einer Länge von unter 60 Kilometern stellen wir von der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) frei und reduzieren die UVP-Pflichten auch bei weiteren Schienen-Maßnahmen auf das europarechtliche

Mindestmaß und nutzen EU-rechtliche Möglichkeiten, um für konkrete Vorhaben von herausragender Bedeutung eine Ausnahme von der UVP-Pflicht zu regeln.

Wir werden regeln, dass zukünftig auch Landesbehörden bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben, die Auswirkungen auf Gewässer haben, nur noch das Benehmen und nicht mehr das Einvernehmen der zuständigen Landeswasserbehörden herstellen müssen.

Das Umweltverbandsklagerecht hat im Sinne der rechtsstaatlichen Kontrolle und Beteiligung der Zivilgesellschaft an umweltrelevanten Entscheidungen hohe Bedeutung. Damit Planungen schneller vorankommen, darf die Verbändebeteiligung keine unsachgemäßen Verzögerungen verursachen. Wir werden daher für Umweltrechtsbehelfe folgendes regeln: Für Klagen gegen Infrastrukturprojekte gelten künftig klarere Regeln, etwa zur Streitbeilegung, zur Rolle der Behörden und zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung. Einwendungen zählen nur noch, wenn sich die betreffende Person oder Vereinigung bereits im Verwaltungsverfahren beteiligt hat – dies beugt Missbrauch vor. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf beschließen wir spätestens am 28. Februar 2026.

Wir beschleunigen und entbürokratisieren das Vergaberecht. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden, wenn dies zeitliche Gründe bei der Realisierung von aus dem Sondervermögen Infrastruktur- und Klimaneutralität finanzierten oder nach dem im Anwendungsbereich des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes vorgesehenen Infrastrukturvorhaben mit einem Vertragswert von über 11 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer erfordern.

Über das Infrastruktur-Zukunftsgesetz hinausgehende Aufträge aus der Föderalen Modernisierungsagenda werden im 1. Quartal 2026 von der Bundesregierung in einem Rechtssetzungspaket zur Beschleunigung und Vereinfachung umweltrechtlicher Anforderungen berücksichtigt und angegangen.

II. Gebäudemodernisierungsgesetz

Die Bundesregierung wird Ende Februar die Novelle des Gebäudemodernisierungsgesetzes beschließen. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, werden wir das Heizungsgesetz abschaffen. Das neue Gebäudemodernisierungsgesetz machen wir technologieoffener, flexibler und einfacher. Zur Ausgestaltung dieses gemeinsamen Zieles werden die Fraktionsvorsitzenden gemeinsam mit den Fachpolitikern der Fraktionen und den beiden Ministerinnen für Wirtschaft und Energie sowie für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen bis Ende Januar 2026 Eckpunkte erarbeiten. Auf deren Basis wird die Bundesregierung dann umgehend den Kabinettsentwurf erstellen.

IV. Private Altersvorsorge

Anknüpfend an den Beschluss des Koalitionsausschusses vom 27. November 2025 wird die Koalition die private Altersvorsorge der jungen Menschen zusätzlich stärken, die bisher in vielen Fällen noch keine Altersvorsorgeverträge geschlossen haben. Die Förderung des vom Bundesfinanzministerium im Dezember veröffentlichten Referentenentwurfs zur Reform der privaten Altersvorsorge wird verbessert, indem die Grundzulage für Eigenbeiträge bis 1.200 Euro ab 2029 jährlich von aktuell 30 Cent pro Euro auf 35 Cent pro Euro erhöht wird. Ab 2029 werden mit den weiteren Mitteln für zusätzliche Jahrgänge von den bis dahin in der Frühstartrente nicht berücksichtigten Kindern, die eine Bildungseinrichtung in Deutschland besuchen, pro Monat zehn Euro je Kind in ein individuelles, kapitalgedecktes und privatwirtschaftlich organisiertes Altersvorsorgedepot eingezahlt.